



---

## **Flurkommission**

### **Aufgaben und Befugnisse**

**(vom 10. Februar 2004)**

---

Gestützt auf

- das Reglement über die Gemeindewerksteuer vom 28. November 1997

erlässt der Gemeinderat den Aufgabenbeschrieb für die Flurkommission.

## **1. Zusammensetzung**

Die Flurkommission wird jeweils für eine Amtsperiode gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Gemeinderat / 1 Gemeinderätin (Flurreferent / Flurreferentin)
- 2 vom Gemeinderat gewählten Besitzern von Gütern ausserhalb des Baugebietes Neunkirch, die über eine entsprechende Motivation, über das notwendige Wissen und die Erfahrung verfügen.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

## **2. Vorsitz**

Die Flurreferentin / der Flurreferent führt den Vorsitz.

## **3. Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorsitzenden / des Vorsitzenden**

- a. Erstellung der schriftlichen Einladung mit Traktanden (inklusive Bereitstellung der Unterlagen)
- b. Information an den Gemeinderat
- c. Ansprechpartner für Informationen, Aufgabenerteilung etc. vom Gemeinderat.
- d. Information der Öffentlichkeit.

## **4. Aufgaben und Zuständigkeiten der Flurkommission**

- a. Ausarbeitung von Zielsetzungen für die Belange Bau, Betrieb und Unterhalt der Güterstrassen sowie Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke mit Antragstellung an den Gemeinderat.
- b. Beratung des jährlichen Voranschlages mit Antragstellung an den Gemeinderat und Kenntnisnahme der Jahresrechnung.
- c. Prüfung der Güterstrassen auf übermässige Beanspruchung mit Antragstellung an den Gemeinderat auf die Erhebung von einem angemessenen ausserordentlichen Betrag von den Grundeigentümern oder Benützern.
- d. Die Kommission stellt in allen Belangen, die finanzielle Auswirkungen haben, Antrag an den Gemeinderat

## **5. Organisatorisches und Beschlussfassung**

- a. Die Flurkommission trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- b. Zu den Sitzungen wird jeweils zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte (je nach Zielen sollten die Daten aus organisatorischen Gründen jährlich festgelegt werden).

- c. Anträge von Kommissionsmitgliedern zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen rechtzeitig dem Vorsitzenden eingereicht werden. Beschlüsse werden in der Regel nur anhand der Traktandenliste gefasst.
- d. Für die Behandlung von fachspezifischen Geschäften können Dritte beigezogen werden.
- e. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Kommt dies nicht zustande, trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
- f. Die Aktuarin / der Aktuar führt das Protokoll über die Kommissionssitzungen, wobei diese Aufgabe auch einem anderen Kommissionsmitglied übertragen werden kann. Ein Exemplar geht jeweils an den Gemeinderat.

## **6. Schweige- und Ausstandspflicht**

- a. Die Mitglieder der Flurkommission sind gemäss Art. 14 des Gemeindegesetzes an die Schweigepflicht gebunden.
- b. Die Ausstandspflicht ist in Art. 10 des Gemeindegesetzes verankert und richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## **7. Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder der Flurkommission richtet sich nach den Bestimmungen des Besoldungsreglementes.

## **8. Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat diesen Aufgabenbeschrieb der Flurkommission genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Der Aufgabenbeschrieb ist in die Gesetzessammlung der Gemeinde Neunkirch aufzunehmen.